

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Einhausen über die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätte der Gemeinde Einhausen

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in ihrer Sitzung am 09.06.2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern oder Personensorgeberechtigte, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge ganz oder teilweise übertragen wurde. Ist dies nicht der Fall oder besteht ein gemeinsames elterliches Sorgerecht, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und bei dem sich das Kind in der Regel aufhält. Sobald dieser Elternteil nicht zahlt, d.h. mit mehr als einer Gebühr in Verzug ist, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig und kann mit einem entsprechenden Gebührenbescheid zur Zahlung verpflichtet werden.

§ 2 Gebührenhöhe für Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

1. Die monatlichen Grundgebühren staffeln sich nach der festgelegten täglichen Betreuungsdauer Folgende Grundgebühren für Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt werden erhoben:

• Betreuung von 4 Stunden	83 €
• Betreuung von 5 Stunden	105 €
• Betreuung von 6 Stunden	130 €
• Betreuung von 7 Stunden	160 €
• Betreuung von 8 Stunden	196 €
• Betreuung von 9 Stunden	238 €
2. Die Gebühr für jede weitere Betreuungsstunde außerhalb der Vereinbarung beträgt zusätzlich zur Grundgebühr 4,20 €.
3. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Einhausen keine Grundgebühren nach dieser Satzung für eine Grundbetreuung von 5 Stunden, sowie für Stundenzukäufe bis zur 5. Stunde. Dies gilt für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden. Eltern oder Personensorgeberechtigte deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern oder Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der

Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Für eine über 5 Stunden hinausgehende Betreuung werden folgende Gebühren erhoben:

- 4-Stunden 0 €
- 5-Stunden 0 €
- 6-Stunden 22 €
- 7-Stunden 46 €
- 8-Stunden 74 €
- 9-Stunden 106 €

§ 3 Gebührenhöhe für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren

1. Die monatlichen Grundgebühren staffeln sich nach der festgelegten täglichen Betreuungsdauer. Folgende Grundgebühren für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren werden erhoben:

- Betreuung von 4 Stunden 150 €
- Betreuung von 5 Stunden 180 €
- Betreuung von 6 Stunden 221 €
- Betreuung von 7 Stunden 274 €

2. Die Gebühr für jede weitere Betreuungsstunde außerhalb der Vereinbarung beträgt zusätzlich zur Grundgebühr 7,00 €

§ 4 Gebührenhöhe für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren

1. Die monatlichen Grundgebühren staffeln sich nach der festgelegten täglichen Betreuungsdauer. Folgende Grundgebühren für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren werden erhoben:

- Betreuung von 4 Stunden 220 €
- Betreuung von 5 Stunden 278 €
- Betreuung von 6 Stunden 342 €
- Betreuung von 7 Stunden 423 €

2. Die Gebühr für jede weitere Betreuungsstunde außerhalb der Vereinbarung beträgt zusätzlich zur Grundgebühr 12,00 €

§ 5 Gebührenanpassungen

1. Die in den § 2 Abs. 1 und 2, sowie §§ 3 und 4 genannten Gebühren passen sich jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres im Rhythmus von drei Jahren, beginnend zum 01.09.2019 um die prozentuale Erhöhung gemäß Tarifvertrag Sozial und Erziehungsdienst der vorangegangenen 36 Monate an. Die Beiträge der Betreuungsgebühren werden auf volle €, die Stundenzukäufe auf Zehntel € aufgerundet.

2. Der altersbedingte Wechsel der Grundgebühren nach den §§ 2, 3 und 4 erfolgt in dem Monat, in dem das neue Lebensjahr erreicht wird.

3. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Betreuungseinrichtung in der Gemeinde, werden für das zweite und jedes weitere Kind 50% der Betreuungsgebühren nach den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 erhoben. Diese Regelung gilt für Kinder, die gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besuchen, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung und der dazugehörigen Benutzungssatzung fallen sowie den ev. Kindergarten.
4. Sofern eine Gebührenübernahme durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII nicht erfolgt, werden die in den §§ 2 Abs. 1 und 3, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 genannten Grundgebühren für Eltern oder Personensorgeberechtigte, deren jährliches Familieneinkommen 31.200,- € nicht übersteigt um 13 % reduziert und auf volle € aufgerundet. Das Einkommen ist durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Voraussetzung für eine Reduzierung ist daher ein negativer Bescheid der Übernahme der Betreuungsgebühren durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Maßgeblich für die Reduzierung ist das im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene, zu versteuernde Einkommen der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt ein Elternteil nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind, so bleibt dessen Einkommen unberücksichtigt. Eltern oder Personensorgeberechtigte können jederzeit durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides, Ende des Bemessungszeitraumes nicht älter als 18 Monate, die Voraussetzungen zur Gebührenreduzierung nachweisen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes. Die Reduzierung tritt im Monat der Abgabe des Steuerbescheides in der Verwaltung in Kraft und gilt für die Dauer des aktuellen Kalenderjahres. Ist eine Reduzierung gewährt so ist bis spätestens 01.07. des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen, dass die Kriterien für die Reduzierung noch vorliegen. Sollten die Kriterien nicht erfüllt sein, oder der Nachweis nicht vorliegen, so sind die Eltern oder Personensorgeberechtigte ab diesem Zeitpunkt wieder in voller Höhe Gebührenpflichtig.
5. Die Kosten des Mittagessens legt der Gemeindevorstand fest, diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Inanspruchnahme eines Mittagessens obligatorisch. Die Kosten für das Mittagessen werden nach individueller Inanspruchnahme berechnet. Die aktuelle Gebührenhöhe wird im Internet unter www.Einhausen.de und durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.

§ 6 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig und wird grundsätzlich von der Gemeindekasse abgebucht.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem ganzen Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für den jeweiligen Monat.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung.
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe beantragt werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Einhausen über die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätte der Gemeinde Einhausen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Einhausen, 10.06.2015

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Einhausen

Glanzner, Bürgermeister